

Arbeitsrecht (Nr. 163/2005)

Mehrere Pflichtverletzungen und ,Abmahnung

Das Arbeitsgericht (AG) München entschied:

Wird eine Abmahnung auf mehrere Pflichtverletzungen gestützt, so ist sie in der Regel bereits dann aus der Personalakte zu entfernen, wenn nur eine der dem Arbeitnehmer zur Last gelegten Pflichtverletzungen nicht zutrifft. Sie kann in einem solchen Fall nicht nach den zu §§ 139, 140 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entwickelten Rechtsgrundsätzen teilweise aufrecht erhalten werden. Es ist dem Arbeitgeber überlassen, ob er stattdessen eine auf die zutreffende Pflichtverletzung beschränkte Abmahnung aussprechen will.

Urteil des AG München vom 16. November 2004
Aktenzeichen: 21 Ca 22397/03

Veröffentlicht: Arbeit und Recht 05 / 2005
12.05.2005